



Gemeinde Koppl
Dorfstraße 7
5321 Koppl

Verkehrsrecht
KFZ-Prüfstelle

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20609-VR25/141/134/15-2026

Datum
27.04.2026

Karolingerstraße 34
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3443
verkehrsrecht@salzburg.gv.at
Dr. Christian Andorfer, MM
Telefon +43 662 8042-5302

Betreff

IRONMAN Austria GmbH, Klagenfurt am Wörthersee, FN 197610d;
Laufveranstaltung "mozart 100 by UTMB" am 23.5.2026; Antrag auf
Erteilung einer Bewilligung gem. § 64 StVO 1960

Öffentliche Kundmachung

Mit Antrag vom 30.3.2026 hat IRONMAN Austria GmbH, Schleppe Platz 8/10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 64 StVO 1960 für eine sportliche Veranstaltung auf Straßen (*mozart 100 by UTMB*) am 23.5.2026 angesucht.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens schreibt die Salzburger Landesregierung als für die Erteilung dieser Bewilligung zuständige Behörde gem. §§ 40 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) eine **mündliche** Verhandlung aus, welche

am Dienstag, dem 12.5.2026 mit der Zusammenkunft aller Beteiligten
um **09:00 Uhr** im **Amtsgebäude Verkehrsrecht/KFZ-Prüfstelle, Sitzungszimmer 1. Stock**
Karolingerstraße 34, 5020 Salzburg

stattfindet.

Gegenstand der Verhandlung ist die ergänzende und unmittelbare Beweisaufnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Erteilung einer Bewilligung gem. § 64 StVO. Insbesondere wird auch die zwischenzeitlich eingelangte verkehrstechnische Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen DI Wallinger, zu erörtern sein.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG | BIC RZOOAT2L | IBAN AT72 3400 0648 0441 7408 | UID ATU36796400

Die **Parteien und Beteiligten** werden ersucht, zu dieser Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme zur Teilnahme besteht nicht.

Die **Parteien** dieses Verfahrens können bei der ha. Behörde während der Parteienverkehrszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in die Einreichunterlagen nehmen.

Gemäß § 42 Abs 1 AVG hat die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der mündlichen straßenrechtlichen Verhandlung zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung dieser Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes eine abgesonderte Beschwerde unzulässig.

Für die Landesregierung
Dr. Christian Andorfer, MIM

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. IRONMAN Austria GmbH, Schleppe Platz 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, der Antragstellerin unter Anschluss des bisherigen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, der Stellungnahmen des/der 1.) Oö. Landesregierung vom 21.4.2026, do GZ: VERK-2026-106376/5-MaS; 2.) Landesverkehrsabteilung der LPD Salzburg vom 21.4.2026, do GZ: PAD/26/00712206/001/AA; 3.) BPK Salzburg-Umgebung vom 15.4.2026, do GZ: PAD/26/00735046/002/AA; 4.) Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 7.4.2026, do Zl: 30306-367B/68/119-2026; 5.) Landesstraßenverwaltung vom 7.4.2026, do Zl: 20608-A/180/2668-2026. Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden kann, wenn sie die Verhandlung versäumen., E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschluss des bisherigen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens wie oben, Intern
3. Landesverkehrsabteilung Salzburg - LVA, Alpenstraße 88, 5020 Salzburg, unter Anschluss der Stellungnahme DI Wallinger, E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Dr. Hans Katschthaler Platz 1, 5201 Seekirchen am Wallersee, Intern
5. Landespolizeidirektion Salzburg Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg, E-Mail
6. Gemeinde Strobl, Dorfplatz 1, 5350 Strobl, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026, E-Mail
7. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026, E-Mail
8. Gemeinde Hintersee, Lämmerbach 50, 5324 Hintersee, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026, E-Mail
9. Gemeinde Faistenau, Am Lindenplatz 1, 5324 Faistenau, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026 mit dem Hinweis, dass in dieser straßenpolizeiliche Verordnungen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) im Gemeindegebiet gefordert werden, E-Mail
10. Gemeinde Ebenau, Messingstraße 29, 5323 Ebenau, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026, E-Mail
11. Gemeinde Koppl, Dorfstraße 7, 5321 Koppl, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026 mit dem Hinweis, dass in dieser straßenpolizeiliche Verordnungen (Straßenteilsperre, Geschwindigkeitstrichter) im Gemeindegebiet gefordert werden, E-Mail
12. Gemeinde Elsbethen, Pfarrweg 6, 5061 Elsbethen, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026, E-Mail
13. Gemeinde Hof bei Salzburg, Postplattenstraße 1, 5322 Hof bei Salzburg, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026 sowie dem Hinweis, dass in dieser straßenpolizeiliche Verordnungen (Geschwindigkeitstrichter, Überholverbot) im Gemeindegebiet gefordert werden, E-Mail

14. Gemeinde Fuschl am See, Dorfplatz 1, 5330 Fuschl am See, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel; unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verkehrsplanung vom 24.4.2026, E-Mail
15. Stadt Salzburg, Herrn Bürgermeister-Stv. Dr. Florian Kreibich, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg, unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme DI Wallinger vom 24.4.2026 dem Herrn Gaisbergkoordinator zur Kenntnisnahme und dem Hinweis, dass auf Höhe Zistelalm eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen sein wird sowie mit der Bitte um Veranlassung des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel, E-Mail
16. Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H., Schallmooser Hauptstraße 10, 5027 Salzburg, unter Anschluss der Einreichunterlagen (Streckenführung) sowie der verkehrstechnischen Stellungnahme DI Wallinger vom 24.4.2026 mit der Bitte um Teilnahme an der Verhandlung, falls der ÖPNV von der Veranstaltung mehr als geringfügig beeinträchtigt sein sollte, E-Mail

Verkehrstechnische Stellungnahme

Mozart 100 Salzburg (23. und 24. Mai 2026)

Auftraggeber:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr
Postfach 527
A-5010 Salzburg

Verteiler:

Auftraggeber

Salzburg, 24.04.2026
GZ 26-1099-01



KOLATOR ZT GmbH | Ziviltechniker für Bauwesen | Sachverständige

Berchtesgadner Straße 52 | 5020 Salzburg | +43 662 82 96 07 | office@kolator-zt.at | www.kolator-zt.at

FN 412539a | Landesgericht Salzburg | UID: ATU68654155

KOLATOR-ZT

Inhalt

1.	Allgemeines	3
1.1	Auftrag und Aufgabenstellung	3
1.2	Unterlagen	3
1.3	Lokalausweis	3
2.	Bewerbe	4
3.	Streckenverlauf	4
3.1	Mozart 100 (116km)	4
3.2	Mozart Ultra und Mozart Ultra Relay (71km)	4
3.3	Mozart Marathon (44km)	4
3.4	Mozart Half Marathon (27km)	4
3.5	Mozart Lake Trail (12km)	5
4.	Geplante Absicherungsmaßnahmen	5
5.	Maßnahmenempfehlungen	6
5.1	Allgemeine Maßnahmen	6
5.2	Besondere Vorschriften	7
5.3	Einsatz von Ordnern	7
6.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen	8
6.1	L226 Koppler Landesstraße; Teilsperre während des Startvorganges	8
6.2	L226 Koppler Landesstraße in Koppl; Geschwindigkeitstrichter	8
6.3	L202 Hinterseer Landesstraße; Querung ca. bei km1,0-65m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot	8
6.4	L202 Hinterseer Landesstraße; Querung ca. bei km7,2+120m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot	9
6.5	L107 Wiestal Landesstraße; Querung ca. bei km19,0-5m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot	9
6.6	B158 (auf Höhe Hotel Schloss Fuschl), Querung bei km15,8+45m, Geschwindigkeitstrichter	9
6.7	Querung L108 Gaisberg Landesstraße bei Zistelalm; Querung ca. bei km6,4-25m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot	10
7.	Resümee	10

1. ALLGEMEINES

1.1 Auftrag und Aufgabenstellung

Das Büro Kolator ZT GmbH wurde per Bescheid vom 08.04.2026 (Zahl 20609-VR25/141/134/8-2026) durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Stellungnahme zur Veranstaltung „Mozart 100 2026“ beauftragt.

1.2 Unterlagen

[ASLR]	Amt der Salzburger Landesregierung, Bescheid vom 08.04.2026 (Zahl 20609-VR25/141/134/8-2026) zur Auftragsvergabe
[M100]	Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung vom 30.03.2026
[WWW]	Website der Veranstaltung, (https://mozart.utmb.world/de)
[RVS]	RVS 05.05.44 Baustellenabsicherung, Forschungsgesellschaft Straße, Schiene, Verkehr; Arbeitsgruppe: „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss: „Straßenausrüstung“, November 2003
[StVO]	Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

1.3 Lokalaugenschein

Am 16.04.2026 wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt, wobei ausgewählte, relevante Straßenquerungen besichtigt wurden. Für die restlichen Straßenquerungen liegen ausreichende Ortskenntnisse vor, sodass von einer Besichtigung abgesehen werden konnte.

2. BEWERBE

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden insgesamt 6 Bewerbe auf 5 Strecken durchgeführt:

- Mozart 100, 116km; Start: 05:00 Uhr, Fuschl am See
- Mozart Ultra, 71km; Start: 08:00 Uhr, St. Gilgen
- Mozart Ultra Relay, 71km; Start: 08:00 Uhr, St. Gilgen (Staffelbewerb)
- Mozart Marathon, 44km; Start: 10:30 Uhr, Faistenau
- Mozart Half Marathon, 27km; Start: 11:30 Uhr, Koppl
- Mozart Lake Trail, 12km; Start: 12:00 Uhr, Fuschl am See

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Abschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen. Die vorgesehenen Streckenabschnitte auf nichtöffentlichen Straßen oder Wegen wird in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.

3. STRECKENVERLAUF

3.1 Mozart 100 (116km)

Start um 05:00 Uhr in Fuschl am See:

Fuschl am See – Ellmau – Sausteigalm – Abersee – Strobl – Schafberg – Winkl – St. Gilgen – Zwölferhorn – Schafbachalm – Vordersee – Faistenau – Alm – Metzgersteig – Ebenau – Zistelalm Gaisberggrundweg – Koppl – Hinterschroffenau – Hof Lebach – Hotel Schloss Fuschl – Fuschlsee Südufer – Fuschl am See.

3.2 Mozart Ultra und Mozart Ultra Relay (71km)

Start um 08:00 Uhr in St. Gilgen:

St. Gilgen – Zwölferhorn – Schafbachalm – Vordersee – Faistenau – Alm – Metzgersteig – Ebenau – Zistelalm Gaisberggrundweg – Koppl – Hinterschroffenau – Hof Lebach – Hotel Schloss Fuschl – Fuschlsee Südufer – Fuschl am See

3.3 Mozart Marathon (44km)

Start um 10:30 Uhr in Faistenau:

Faistenau – Alm – Metzgersteig – Ebenau – Zistelalm Gaisberggrundweg – Koppl – Hinterschroffenau – Hof Lebach – Hotel Schloss Fuschl – Fuschlsee Südufer – Fuschl am See

3.4 Mozart Half Marathon (27km)

Start um 11:30 Uhr in Koppl:

Koppl – Ebenau – Zistelalm Gaisberggrundweg – Koppl – Hinterschroffenau – Hof Lebach – Hotel Schloss Fuschl – Fuschlsee Südufer – Fuschl am See

3.5 Mozart Lake Trail (12km)

Start um 12:00 Uhr in Fuschl am See:

Fuschl am See – Fuschlsee Nordufer – Hundsmarktmühle – Hotel Schloss Fuschl –
Fuschlsee Südufer – Fuschl am See

Die genauen Streckenverläufe sind über die Website des Veranstalters (<https://mozart.utmb.world/de>) abzurufen.

4. GEPLANTE ABSICHERUNGSMAßNAHMEN

Der Veranstalter hat in seinem Antrag auf straßenpolizeiliche Genehmigung detaillierte Angaben über die geplanten Absicherungsmaßnahmen angeführt. Dies betrifft die Maßnahmen in den jeweiligen Startbereichen, in Bereichen von relevanten Straßenquerungen und relevanten Straßensperren.

5. MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN

5.1 Allgemeine Maßnahmen

Für die gegenständliche Veranstaltung werden folgende allgemeine Maßnahmen empfohlen:

1. Alle Teilnehmer sind u.a. beim Start darauf hinzuweisen, dass die Laufstrecke und somit auch die Querungen der Straßen mit Ausnahme der Start- und Zielbereiche nicht gesperrt.
2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen der StVO einzuhalten. Zudem sind die Teilnehmer auf die Disqualifikation bei Verstößen gegen die StVO hinzuweisen.
3. Die Teilnehmer haben sich an die Ordneranweisungen zu halten.
4. Dort, wo Gehwege, Gehsteige oder Geh- und Radwege bzw. Schutzwege oder Querungshilfen vorhanden sind, sind diese grundsätzlich zu benutzen.
5. Vor den Querungen der Landes- und Bundesstraßen sind in beiden Fahrtrichtungen gut erkennbare Hinweistafeln (Größe mind. 100x70cm) mit der Abbildung des Gefahrenzeichens „Andere Gefahren“ und der Aufschrift „Achtung Läufer“ aufzustellen, die die übrigen Verkehrsteilnehmer über die Veranstaltung informieren.
6. Vor den Querungen der Landesstraßen sind in beiden Fahrtrichtungen jeweils Geschwindigkeitstrichter einzurichten (siehe dazu Kap. 6).
7. Bei den Querungen der Landesstraßen sind insbesondere in den Nachtstunden und bei schlechter Sicht bei den Hinweistafeln gelbe Warnblinklampen zu postieren und zu aktivieren. Bei Kurven unmittelbar vor den Querungsstellen sind diese Hinweistafeln vor den Kurven zu positionieren, damit eine rechtzeitige Erkennbarkeit gegeben ist.
8. Querungen von Landesstraßen sind mit Ordnern des Veranstalters zu besetzen, welche auf die Teilnehmer zur StVO-konformen Straßenquerung einwirken.
9. Zum Zweck der Identifikation der Teilnehmer ist an der Brust am äußersten Bekleidungsstück eine gut leserliche Startnummer zu tragen, die z.B. auch durch Regenbekleidung nicht verdeckt werden darf.
10. Sofern der jeweilige Streckenabschnitt nicht gesperrt oder die Laufstrecke nicht von der Straße abgetrennt ist, haben sich die Teilnehmer entlang von Straßen ausnahmslos am äußerst linken Fahrbahnrand entgegen der Fahrtrichtung fortzubewegen, sofern keine Gehwege, Gehsteige oder Geh- und Radwege vorhanden sind.
11. Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer der Läufe auch in den Dämmerungs- und Nachtstunden gut erkennbar bleiben. Die Läufer haben in den Nachtstunden und bei schlechter Sicht eine Stirnlampe zu tragen und zu aktivieren. Es wird zudem empfohlen, Sportbekleidung mit reflektierenden Materialien zu tragen. Die Läufer haben jedoch mindestens an einer Stelle des Körpers (z.B. Arm) rückstrahlendes Material (z.B. reflektierende Bänder) zu tragen, welches insbesondere nach vorne und hinten sichtbar ist, um so von herannahenden Verkehrsteilnehmern frühzeitig gesehen zu werden.

12. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Funktionäre, Ordner und Veranstaltungsteilnehmer allfälligen Weisungen der Straßenaufsichtsorgane Folge leisten und Hilfsorgane ihre Grenzen und Befugnisse nicht überschreiten.

5.2 Besondere Vorschriften

1. Umsetzung der vom Veranstalter geplanten Absicherungsmaßnahmen.
2. Für die Einholung der Informationen im Hinblick auf die Durchführung von Bautätigkeiten entlang der Laufstrecke sowie für die Anrainerinformation ist der Veranstalter verantwortlich.
3. Für Aufbauten im Start- und Zielbereich sind die behördlichen Genehmigungen zeitgerecht einzuholen.
4. Sperren oder Beeinträchtigungen des Verkehrs auf Gemeindestraßen sind mit den jeweiligen Gemeinden abzustimmen. Die Vorschriften der Gemeinden sind umzusetzen.
5. In die gesperrten Streckenabschnitte einmündende Straßen sind durch Ordner des Veranstalters zu besetzen und/oder mittels Scheren- bzw. Absperrgitter zu sichern. Die verordneten Verkehrszeichen und Hinweise auf die Dauer der Sperre sind auf den Scheren- bzw. Absperrgittern anzubringen.
6. In Fuschl muss wegen der mangelnden Umfahrungsmöglichkeit aus Richtung Thalgau der Verkehr bereits auf der L227 in Thalgauweg weiträumig über das Gemeindegebiet von Hof umgeleitet werden (Ankündigung durch Hinweisschilder bereits in Thalgau).
7. Für die gesperrten Strecken sind entsprechende Umleitungswege einzurichten und zu beschildern.
8. Die Anrainer im Bereich der geplanten Streckensperren St. Gilgen, Fuschl und Koppl sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Sperren zu informieren.

5.3 Einsatz von Ordnern

1. Entlang der Strecke und insbesondere im Bereich der Querungen und Gefahrenstellen ist eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu postieren, welche die Einhaltung des Reglements durch die Teilnehmer überwachen, auf ev. auftretende Gefahrenmomente achten und entsprechend darauf reagieren und den Läufern Hilfestellung geben. Diese Ordner müssen im Hinblick auf ihre Tätigkeit geeignet und entsprechend eingewiesen und geschult sein.
2. Kennzeichnung der vorhandenen stationären Ordner mittels geeigneten Warnwesten mit reflektierendem Material.
3. Die Ordner sind darauf hinzuweisen, dass sie grundsätzlich den übrigen Verkehrsteilnehmern keine Anweisungen geben dürfen, sondern für das vorschriftenkonforme Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer (z.B. Verhalten bei ampelgeregelten Schutzwegen, Wartepflicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere bei Straßenquerungen etc.) zu sorgen haben.
4. Die Ordner haben Teilnehmer, die sich nicht an die StVO halten, dem Veranstalter zu melden, welcher diese zu disqualifizieren hat.

6. STRAßENPOLIZEILICHE MAßNAHMEN

Für einen sicheren Veranstaltungsverlauf sind folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der BH Salzburg-Umgebung erforderlich. Sobald der letzte Teilnehmer die entsprechenden Straßenstellen passiert hat, sind die Kundmachungen ehestmöglich zu entfernen.

Vor den Querungen der Landesstraßen sind in beiden Fahrrichtungen gut erkennbare Hinweistafeln (Größe mind. 100x70cm) mit der Abbildung des Gefahrenzeichens „Andere Gefahren“ und der Aufschrift „Achtung Läufer“ aufzustellen, die die übrigen Verkehrsteilnehmer über die Veranstaltung informieren.

6.1 L226 Koppler Landesstraße; Teilsperre während des Startvorganges

Sperre der L226 Koppler Landesstraße ab km1,6-10m bis zum Ende der Landesstraße bei km1,691 während des Startvorgangs des Halbmarathons.

6.2 L226 Koppler Landesstraße in Koppl; Geschwindigkeitstrichter

- Fahrtrichtung Ende der L226:
 - 30km/h auf Höhe km1,6-10m
 - Aufhebung 30km/h auf Höhe km1,6+50m
- Fahrtrichtung B158:
 - 30km/h auf Höhe km1,6+50m
 - Aufhebung 30km/h auf Höhe km1,6-10m

6.3 L202 Hinterseer Landesstraße; Querung ca. bei km1,0-65m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot

- Fahrtrichtung Hintersee:
 - 50km/h auf Höhe km0,6 anstelle des bestehenden Verkehrszeichens (VZ) „80km/h“;
 - Bestehendes VZ abdecken: Aufhebung „Ende des ÜV“ bei km0,6
 - 30km/h auf Höhe km0,6+125m
 - 80km/h und ÜV-Ende auf Höhe km0,8+160m
- Fahrtrichtung Hof:
 - 50km/h und ÜV auf Höhe km1,0
 - 30km/h auf Höhe km1,0-40m
 - Aufhebung 80km/h und Ende ÜV auf Höhe km0,8-75m

6.4 L202 Hinterseer Landesstraße; Querung ca. bei km7,2+120m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot

- Fahrtrichtung Hintersee:
 - 30km/h und ÜV auf Höhe km7,2+95m
 - Aufhebung 30km/h und ÜV auf Höhe km7,2+165m
- Fahrtrichtung Hof:
 - 30km/h und ÜV auf Höhe km7,2+165m
 - Aufhebung 30km/h und ÜV auf Höhe km7,2+95m

6.5 L107 Wiestal Landesstraße; Querung ca. bei km19,0-5m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot

- Fahrtrichtung Ebenau:
 - 50km/h und ÜV auf Höhe km19,0+50m
 - 30km/h auf Höhe km19,0+25m
 - Beginn 80km/h und Ende ÜV auf Höhe 19,0-35m
- Fahrtrichtung B158:
 - 50km/h und ÜV auf Höhe km19,0-60m
 - 30km/h auf Höhe km19,0-35mm
 - Beginn 80km/h auf Höhe 19,0+20m (= Bestand), ÜV-Ende

6.6 B158 (auf Höhe Hotel Schloss Fuschl), Querung bei km15,8+45m, Geschwindigkeitstrichter

- Fahrtrichtung Fuschl:
 - 50km/h bei km15,8-100m
 - 30km/h auf Höhe km15,8+20m
 - 80km/h nach Ende der Busbucht auf Höhe km15,8+90m
- Fahrtrichtung Salzburg:
 - 50km/h auf Höhe km16,0-30m (vor der Abzweigung Richtung -Hotel)
 - 30km/h auf Höhe km15,8+70m
 - 80km/h auf Höhe km15,8+20m

6.7 **Querung L108 Gaisberg Landesstraße bei Zistelalm; Querung ca. bei km6,4-25m; Geschwindigkeitstrichter und Überholverbot**

- Fahrtrichtung Gaisberg:
 - 30km/h und ÜV auf Höhe km6,4-50m
 - Aufhebung: 50km/h und Ende ÜV auf Höhe km6,4
- Fahrtrichtung Salzburg:
 - 30km/h und ÜV auf Höhe km6,4
 - Aufhebung: 50km/h und Ende ÜV auf Höhe km6,4+55m

7. **RESUMEE**

Voraussetzung für die durch den SV erstellte Stellungnahme ist die grundsätzliche Einhaltung der StVO durch die Teilnehmer der Sportveranstaltung und eine fachgerechte Streckensicherung (z.B. Gefahrenhinweise für die Teilnehmer, Hinweistafeln zur Veranstaltung für die anderen Verkehrsteilnehmer) durch den Veranstalter.

Die in der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Verkehrssicherheitsmaßnahmen dienen insbesondere der Gewährleistung der Verkehrssicherheit von nicht an der Sportveranstaltung teilnehmenden Verkehrsteilnehmern.

Bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch die ggst. Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und diese Veranstaltung genehmigungsfähig ist.

Bei der Beurteilung werden dabei folgende Fakten berücksichtigt:

- aufgrund der großen Streckenlängen wird sich das Teilnehmerfeld sehr stark in die Länge ziehen, weshalb mit Ausnahme im jeweiligen Startbereich entlang der Strecke mit keinen Pulkbildungen zu rechnen ist;
- die Laufgeschwindigkeiten sind sehr gering;
- ein Großteil der Strecke führt abseits der öffentlichen Verkehrsflächen.

Eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich des Veranstalters. Bei Auftreten von Gefahrenmomenten liegt es zudem im Verantwortungsbereich des Veranstalters, sofort darauf zu reagieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen. Der Veranstalter hat die Strecke so zu sichern, dass Dritte dabei nicht gefährdet werden.



DI Rupert Wallinger
Kolator ZT GmbH